

GR_GERICHTE S 2015 37 vom 8. Oktober 2015

GR Gerichte, 2015-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_37)

FR: GR_GERICHTE S 2015 37 du 8 octobre 2015

IT: GR_GERICHTE S 2015 37 del 8 ottobre 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Am 10. Februar 2014 stürzte A._____ auf einem vereisten Parkplatz und fiel auf sein linkes Hüftgelenk. Wegen zunehmender Schmerzen begab er sich am 9. April 2014 in ärztliche Behandlung. In der Folge führten die behandelnden Ärzte am 16. April 2014 eine MRI-Untersuchung und am

E. 6

In der Stellungnahme vom 22. April 2014 erneuerte der Beschwerdeführer seine Anträge. Im Hinblick auf die Parteientschädigung hielt er fest, deren Bemessung dem Gericht anheimzustellen. Dem beratenden Arzt, Dr. med. E._____, habe er für die Beurteilung vom 29. September 2014 Fr. 480.-- bezahlt. Diese Auslagen seien bei der Bemessung der ihm zu- zusprechenden Parteientschädigung zu berücksichtigen. Die Beschwer- degegnerin verzichtete auf eine Stellungnahme. Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensparteien und die einge- reichten Beweismittel wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Er- wägungen eingegangen.

- 5 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Februar 2015. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 des Bundesgesetzes über den Allgemei- nen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen solche Einspracheentscheide beim Versicherungsgericht desjenigen Kan- tons Beschwerde erhoben werden, in welchem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeführung Wohnsitz hat. Der versicherte Beschwerdeführer wohnt in X._____, wes- halb die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegeben ist. Dessen sachliche und funktionelle Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwal- tungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Damit ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zu bejahen. Als formeller und materieller Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer davon überdies berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprü- fung auf (Art. 59 ATSG). Seine Beschwerdelegitimation ist damit zu beja- hen. Auf die zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 1 UVG i.V.m. Art. 60 und Art. 61 lit. a ATSG). 2. Streitig und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Unfallkausalität zwischen dem Ereignis vom 10. Februar 2014 und

den die Hüftoperation vom 14. April 2014 bedingenden Beschwerden im angefochtenen Einspracheentscheid zu Recht verneint hat. Diesbezüglich wirft der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin in formeller Hinsicht

- 6 - zunächst vor, sich mit der Beurteilung von Dr. med. E. _____ nicht auseinandergesetzt und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt zu haben. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid vorerst die aktenkundigen ärztlichen Beurteilungen zur natürlichen Kausalität zwischen dem Unfallereignis vom 10. Februar 2014 und den interessierenden gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers zusammenfassend wiedergegeben (Einspracheentscheid vom 17. Februar 2015 E.2.5). Bei deren Würdigung hielt sie alsdann fest, die fraglichen Beurteilungen stimmten insoweit überein, als danach die festgestellte CAM-Deformität als krankhafte Beeinträchtigung anzusehen sei. Unterschiedlicher Auffassung seien Dr. med. F. _____, Dr. med. E. _____ und Dr. med. D. _____ einzig in der Frage, ob der craniale Labrumriss auf das Ereignis vom 10. Februar 2014 oder auf die CAM-Deformität zurückzuführen sei. Der behandelnde Arzt des Versicherten, Dr. med. F. _____, schliesse diesbezüglich aus der Beschwerdefreiheit vor dem Unfall auf eine Unfallkausalität. Der vom Beschwerdeführer beauftragte Gutachter, Dr. med. E. _____, gehe von falschen Voraussetzungen hinsichtlich der Beweislastverteilung aus und bejahe letztendlich bloss die Möglichkeit einer Unfallkausalität. Dr. med. D. _____ halte demgegenüber fest, dass die CAM-Deformität zu einer Veränderung des Limbus geführt habe. Das Unfallereignis sei mit der Läsion nicht vereinbar. Der seitliche Sturz auf den Trochanter sei biomechanisch nicht geeignet, einen Labrum-/Limbusriss – wie den vorliegend festgestellten – zu bewirken. Für die Auffassung von Dr. med. D. _____ spreche im Übrigen, dass der Versicherte erst am

E. 9

April 2014 erstmals den Arzt aufgesucht und selbst angegeben habe, zwei Wochen nach dem Ereignis bis eine Woche vor der Unfallmeldung schmerzfrei gewesen zu sein. Bei dieser Beweislage sei auf die überzeugende Beurteilung des beratenden Arztes, Dr. med. D. _____, abzustellen, wonach die behandelten Beschwerden nicht mit überwiegender Wahr-

- 7 - scheinlichkeit unfallkausal seien (Einspracheentscheid vom 17. Februar 2015 E.2.5). In diesen Ausführungen hat sich die Beschwerdegegnerin mit der Auffassung von Dr. med. E. _____ auseinandergesetzt und die Überlegungen genannt, von denen sie sich bei ihrer abschlägigen Entscheidung hat leiten lassen. Diese Begründung ermöglichte es dem Beschwerdeführer denn auch, Inhalt und Tragweite des angefochtenen Einspracheentscheids zu erkennen und diesen mit Beschwerde vom 19. März 2015 insbesondere mit Blick auf die darin vorgenommene Würdigung der massgeblichen ärztlichen Stellungnahmen sachgerecht anzufechten. Dass sich die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid nicht mit jedem tatsächlichen Vorbringen und jedem rechtlichen Einwand des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat, ändert nichts daran, dass die Beschwerdegegnerin diesen ausreichend begründet hat und damit den Anforderungen von Art. 49 Abs. 3 ATSG gerecht geworden ist (vgl. zum Ganzen statt vieler BGE 126 V 75 E.5b/cc, 118 V 58; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich / Basel / Genf 2015, Art. 49 N. 55). Die Rüge des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe den angefochtenen Einspracheentscheid unzureichend begründet und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, erweist sich folglich als unbegründet. 3. a) Zu

prüfen bleibt in materieller Hinsicht, ob die Beschwerdegegnerin über den 13. Juli 2014 hinaus Leistungen wegen des Unfallereignisses vom

E. 10

Februar 2014 verursacht wurde. Unterschiedlich beurteilt wird hingegen die Ursache für die im Weiteren festgestellte craniale Labrumläsion.

- 15 - Soweit der behandelnde Arzt des Beschwerdeführers, Dr. med. F.____, den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dieser Verletzung und dem Unfall vom 10. Februar 2014 im Wiedererwägungsgesuch vom 2. Juli 2014 als offensichtlich gegeben erachtet, ist festzuhalten, dass er diese Beurteilung einzig mit dem Umstand begründet, dass der Beschwerdeführer vor dem Unfall vom 10. Februar 2014 nicht an Hüftschmerzen gelitten hat. Eine solche Einschätzung, die auf einer reinen "post hoc ergo propter hoc"-Argumentation beruht, ist beweisrechtlich wertlos und deshalb nicht geeignet, einen solchen Zusammenhang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen (vgl. dazu BGE 119 V 335 E.2b/bb, Urteile des Bundesgerichts 8C_151/2012 vom 12. Juli 2012 E.5.4, 8C_631/2012 vom

E. 14

Dezember 2012 E.4, 8C_626/2009 vom 9. November 2009 E.3.2). Dagegen kann weder den Beurteilungen von Dr. med. D.____ noch jenen von Dr. med. E.____ von vornherein jeglicher Beweiswert abgesprochen werden, beruhen doch beide auf den massgeblichen medizinischen Akten, sind für die streitigen Belange umfassend und leuchten in der Beurteilung von Art und Umfang der im Mai 2014 diagnostizierten Hüftverletzungen ein. aa) Deren unterschiedliche Einschätzung des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 10. Februar 2014 und der Labrumläsion gründet denn auch weniger auf einer unterschiedlichen Beurteilung der Hüftverletzungen, sondern auf einer abweichenden Perzeption des Unfallhergangs. Diesbezüglich geht aus der Schadenmeldung vom 9. April 2014 hervor, dass der Beschwerdeführer am 10. Februar 2014 auf einem vereisten Parkplatz auf die linke Hüfte stürzte und sich dabei Prellungen zuzog (Bg-act. 1). Diese Angaben werden in der von der Beschwerdegegnerin verfassten Telefonnotiz vom 16. Juni 2014 dahingehend ergänzt, als der Beschwerdeführer danach angegeben hat, direkt auf die Hüfte und sogar auf den dazwischen geratenen Münzensack gefallen zu

- 16 - sein (Bg-act. 4). Dass bei einem solchen Sturz auf den eisigen Betonboden erhebliche Kräfte auf die linke Hüfte einwirken, liegt auf der Hand. Wenn Dr. med. D.____ vor diesem Hintergrund lapidar festhält, mit dem seitlichen Sturz auf den Trochanter liege kein biomechanisches Ereignis vor, welches geeignet sei, eine Labrumläsion zu verursachen, vermag dies daher nicht zu überzeugen (vgl. Bg-act. 15). Einleuchtender sind diesbezüglich die Ausführungen von Dr. med. E.____, wonach bei einem Sturz direkt auf die Trochanter unter Berücksichtigung der Schenkelhals-Femur-Achse mit einem Kraftvektor zu rechnen sei, welcher nach zentral und kranial gerichtet sei und damit durchaus zu einer Überlastung bzw. Quetschung des Labrums führen könne. Das in Frage stehende Unfallereignis könne bei einer bestehenden CAM-Deformität des Humeruskopfes damit durchaus eine craniale Labrumläsion verursachen (vgl. Bg-act. 19). Diese Ausführungen sind in sich schlüssig, stehen im Einklang mit dem geschilderten Unfallereignis und sind überzeugend begründet. Davon ausgehend erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass sich der Beschwerdeführer am

10. Februar 2014 beim Sturz auf sein linkes Hüftgelenk eine Labrumläsion zugezogen haben könnte. In dieser Hinsicht bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Beurteilungen von Dr. med. D._____, weshalb sich diese nicht als voll beweiskräftig erweisen. bb) Daraus kann jedoch für sich allein nicht gefolgert werden, dass die craniale Labrumläsion mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis vom 10. Februar 2014 zurückzuführen ist. Dr. med. E._____ stimmt Dr. med. D._____ nämlich insofern zu, als die Labrumläsion die Folge der CAM-Deformität sein könnte, da das Labrum repetitiv zwischen dem Pfannen- und Schenkelhals gequetscht werde, so dass eine Labrumläsion – wie die vorliegend in Frage stehende – auch ohne Unfallereignis entstehen könne. Er hält diese Entwicklung jedoch für weniger

- 17 - wahrscheinlich, als dass der Sturz vom 10. Februar 2014 diese Verletzung verursacht hat. Bei dieser Beurteilung geht Dr. med. E._____ zwar von einer falschen Beweislastverteilung aus und drückt sich bisweilen unklar aus. Er hält aber mehrfach unmissverständlich fest, es sei vorstellbar und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Labrum cranial durch die vorbestehende CAM-Deformität schon vorgeschädigt gewesen und durch das Ereignis die eigentliche Labrumablösung erfolgt sei. Mit anderen Worten läge eine Teilunfallkausalität respektive eine vorübergehende Traumatisierung der Hüfte bei höchstwahrscheinlich vorbestehendem, deformationsbedingtem Schaden des cranialen Labrums vor (Bg-act. 19). Diese Beurteilung ist in sich schlüssig und nachvollziehbar begründet. Das Gericht sieht sich daher nicht veranlasst, an deren Richtigkeit zu zweifeln. Damit gilt als erstellt, dass die Labrumläsion mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch den Sturz vom 10. Februar 2014 verursacht wurde und der status quo sine innerhalb von drei bis vier Monaten nach der Operation erreicht sein dürfte. d) Demzufolge steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die beim Beschwerdeführer im Mai 2014 an der linken Hüfte festgelte Labrumläsion zumindest teilweise auf den Unfall vom 10. Februar 2014 zurückzuführen ist. Eine solche Teilunfallkausalität genügt für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs (BGE 117 V 369 E.3a, vgl. auch E.3b hievor). Hinsichtlich des adäquaten Kausalzusammenhangs ist zu beachten, dass die fragliche Hüftverletzung am 16. Mai 2014 mithilfe eines Arthro-MRT diagnostiziert wurde. Hierbei handelt es sich demnach um ein objektivierbares Untersuchungsergebnis, das reproduzierbar und von der Person des Untersuchenden sowie den Angaben des Patienten weitgehend unabhängig ist. Mit der Labrumläsion liegt demzufolge eine organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolge vor, weshalb der adäquate Kausalzusammenhang vorliegend mit dem natürlichen Kausalzusammenhang zusammenfällt, mithin ist das in Frage stehende Unfallereignis

- 18 - nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebensführung geeignet, eine Verletzung, wie die vorliegend in Frage stehende, zu verursachen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C_806/2007 vom 7. August 2008 E.8.2; RUMO-JUNGO / HOLZER, a.a.O., Art. 6 S. 59). Die im Mai 2014 an der linken Hüfte des Beschwerdeführers festgelte Labrumläsion ist demzufolge die natürliche und adäquate Folge des Sturzes vom 10. Februar 2014. Die Beschwerdegegnerin ist somit für diese Verletzung leistungspflichtig. 5. Soweit der Beschwerdeführer im Weiteren beantragt, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kosten für die bei Dr. med. E._____ eingeholte Privatexpertise zu übernehmen, ist festzuhalten, dass die Kosten für privat eingeholte Gutachten einem Versicherten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu vergüten sind, wenn die Parteiprivatexpertise für die Entscheidung unerlässlich war, und zwar ungeachtet

dessen, ob der Versicherte in der Hauptsache mit seinen Begehren durchgedrungen ist oder nicht (BGE 115 V 62; Urteile des Bundesgerichts 9C_237/2014 vom 13. Juni 2014 E.4, 8C_1005/2012 E.5.2). Im vorliegenden Fall hat das Gericht auf die Beurteilung von Dr. med. E. _____ vom 29. September 2014 (Bg-act. 19) abgestellt, welche beachtliche sowie sachdienliche medizinische Angaben zur strittigen Frage der natürlichen Kausalität zwischen den im Mai 2014 diagnostizierten Hüftverletzungen und dem schädigenden Ereignis vom 10. Februar 2014 enthält. Die hierfür vom Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 29. September 2014 geltend gemachten Aufwendungen von Fr. 480.-- sind in betraglicher Hinsicht nicht zu beanstanden, zumal Dr. med. E. _____ darin nur relevante Fragen behandelt und zu diesem Zweck keine unnötigen Untersuchungen veranlasst hat. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die Kosten für die eingeholte Privatexpertise zu ersetzen. Da die fraglichen Kosten während des vorinstanzlichen Einsprache-

- 19 - verfahrens entstanden sind, können sie dem Beschwerdeführer indessen nicht als Teil einer ihm gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG zuzusprechenden Parteientschädigung zuerkannt werden. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin diese Kosten in Anwendung von Art. 45 Abs. 1 ATSG zu tragen. In diesem Sinne ist der Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegnerin die Kosten für die eingeholte Privatexpertise aufzuerlegen, somit gutzuheissen. 6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die beim Beschwerdeführer im Mai 2014 diagnostizierte Labrumläsion an der linken Hüfte zumindest teilweise die natürliche und adäquate Folge des schädigenden Ereignisses vom 10. Februar 2014 ist. Bei dieser Ausgangslage hat die Beschwerdegegnerin für die Kosten der Behandlung dieser Verletzung (Art. 10 UVG) aufzukommen und dem Beschwerdeführer den dadurch allenfalls erlittenen Erwerbsausfall im Umfang des versicherten Taggeldes (Art. 11 UVG) zu ersetzen. Der angefochtene Einspracheentscheid, mit welchem die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht mit Wirkung ab dem 13. Juli 2014 verneint hat, erweist sich demnach als rechtswidrig, weshalb er in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufzuheben und die Angelegenheit zur Festlegung der geschuldeten Versicherungsleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Diese ist ausserdem zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die Kosten für die bei Dr. med. E. _____ eingeholte Privatexpertise im Betrag von Fr. 480.-- zu ersetzen. 7. Für das vorliegende Verfahren werden in Anwendung von Art. 61 lit. a ATSG keine Verfahrenskosten erhoben. 8. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen vollständig durchgedrungen, womit er in Bezug auf die Auferlegung einer aussergerichtlichen Parteientschädigung als vollständig obsiegend einzustufen ist. Bei diesem

- 20 - Verfahrensausgang hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die durch das vorliegende Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen (Art. 61 lit. g ATSG). Diese Kosten hat das Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. Der Anspruch auf Parteientschädigung entfällt nicht deshalb, weil das Vertretungsverhältnis unentgeltlich ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben auch Versicherte, die im Beschwerdeverfahren durch Verbände, Rechtsdienste oder Rechtsschutzversicherungen vertreten sind, im Falle des Obsiegens Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 135 V 473 E.3, 126 V 11 E.2; KIESER, a.a.O., Art. 61 N. 202). Die den Beschwerdeführer vertretende Rechtsschutzversicherung hat darauf verzichtet, die durch das vorliegende Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten zu beziffern. Diese sind

daher vom Gericht ermessensweise festzulegen. Angesichts der Schwierigkeit der vorliegenden Streitsache und des für deren Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwands erachtet das Gericht eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. MWST und Barauslagen) als angemessen. Diese aussergerichtliche Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung aufzuerlegen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.